

Satzung des Freien Studentenorchester Rostock (FSOR)

2.Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freies Studentenorchester Rostock“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“ Der Sitz des Vereins ist Rostock.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.4. und endet am 31.3.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, das Musizieren (insbesondere von orchestraler Musik) Studenten und anderen Musikbegeisterten zu ermöglichen. Weiterhin ist es Ziel, diese Musik Musikbegeisterten nahe zu bringen und neue Musikbegeisterte für die (insbesondere orchestrale) Musik zu gewinnen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Konzerte.

§4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

§5.1

Ordentliche Mitglieder sollen in der Mehrheit instrumental qualifizierte Angehörige der Rostocker Universität und Hochschulen sein. Alle Musiker sollen Mitglieder des Vereins sein, um an den Proben teilzunehmen.

§5.2

Für einzelne Konzerte können im Bedarfsfall Solisten und Aushilfen verpflichtet werden.

§5.3

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch geheime Wahl mit Zweidrittelmehrheit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann in der Regel nicht während der Vorbereitung eines Konzertes geschehen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. sich eines groben Verstoßes gegen Zweck und Ziel des Vereins schuldig macht,
2. sich gegenüber anderen Mitgliedern grob unkameradschaftlich verhält und dadurch die Orchesterarbeit erheblich beeinträchtigt.
3. in seinen musikalischen Leistungen so beträchtlich hinter den Leistungen der übrigen Mitglieder zurückbleibt, dass der Gesamteindruck der Stimmgruppe oder des Orchesterklanges dadurch in erheblichem Maße gestört wird.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§7 Konzerte

Für die Teilnahme am Konzert muss eine aktive Mitgliedschaft vorliegen. Diese beinhaltet neben dem Semesterbeitrag ein regelmäßiges Erscheinen zu mehr als zweidrittel der Proben. Ausnahmen können in Absprache mit dem Vorstand und der künstlerischen Leitung beschlossen werden. Für einzelne Konzerte können im Bedarfsfall Solisten und Aushilfen verpflichtet werden.

§8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und etwaige Umlagen werden semesterweise vom Vorstand festgesetzt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

§10.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§10.2

Mindestens jedes Semester findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§10.3

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben

gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

§10.4

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§10.5

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§10.6

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, sowie zwei weiteren Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr in den Vorstand gewählt. Nach der Wahl durch die Mitglieder konstituiert sich der Vorstand in der ersten Vorstandssitzung des jeweils neuen Vorstandes und teilt seine Entscheidung den Mitgliedern schriftlich mit. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§11.1

Der Vorstand vertritt das Orchester nach innen und nach außen und führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Verwaltung der Kasse.

§11.2

Der Vorstand hat alle Maßnahmen im Sinne des Orchesters zu ergreifen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§11.3

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§11.4

Bei Bedarf können weitere Personen - insbesondere Dirigent und Konzertmeister - zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Diese besitzen kein Stimmrecht.

§11.5

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Orchestermitglieder delegieren.

§12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer hat nicht nur die rechnerische, sondern auch die sachliche Richtigkeit der Kassenbücher zu prüfen. Der Bericht des/der Kassenprüfer/in muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturfond des Asta, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§14 Vertretung des Orchesters

Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Schriftstücke, die Verbindlichkeiten für das Orchester begründen, müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Ausnahmen betreffen Überweisungen und die Bestellung von Noten, die von einem Vorstandsmitglied vollbracht werden dürfen.

§15 Künstlerische Leitung

Für die künstlerische Leitung soll ein Dirigent oder eine andere Person mit geeigneten Fähigkeiten eingesetzt werden. Der künstlerische Leiter darf kein Mitglied des Vereins sein und muss in regelmäßigen Abständen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.